

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den internationalen, hochschulübergreifenden  
Masterstudiengang „Digitale Medien“ der  
Hochschule Bremen,  
Hochschule Bremerhaven,  
Hochschule für Künste und der  
Universität Bremen  
vom 29. November 2006**

Die Rektoren der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven, der Hochschule für Künste und der Universität Bremen haben am 4. Dezember 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitale Medien in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt

- an der Hochschule Bremen zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004,
- an der Hochschule Bremerhaven zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 07. Dezember 2004,
- an der Universität Bremen zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005,
- für Studierende der Hochschule für Künste in analoger Anwendung des allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004,

in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Regelungen, die von den jeweiligen Allgemeinen Teilen abweichen, gilt die vorliegende fachspezifische Prüfungsordnung.

## § 1

### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre bzw. vier Fachsemester. Sie beinhaltet unter anderem ein zweisemestriges Projekt und die Masterarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium.

## § 2

### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs Digitale Medien sind insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module und die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Wahlpflichtmodule finden mit wechselndem Angebot in jedem Semester statt. Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen auf Vorschlag der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) In den Modulen M-109 und M-110 können Studierende Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der beteiligten Hochschulen wählen, sofern der Veranstalter/ die Veranstalterin einer Teilnahme zustimmt. Für Studierende der Hochschule Bremen ist zu Semesterbeginn eine Genehmigung der gewählten Veranstaltungen durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) In das Studium ist ein zweisemestriges Projekt integriert, das in der Regel im zweiten und dritten Semester durchgeführt wird. Die Bewerbung und Einschreibung für das Projekt erfolgt mit der Bewerbung für den Studienplatz und der Aufnahme. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Ein Projektwechsel ist bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Dem Antrag muss erstens ein Motivationsschreiben entsprechend der Aufnahmeordnung und zweitens die schriftliche Zustimmung des Lehrenden beiliegen, der das Projekt leitet, in das gewechselt werden soll. Der Studierende soll das ursprünglich gewählte Projekt noch nicht begonnen haben.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Es können bis maximal 12 CP aus Modulen, die nicht in englischer Sprache durchgeführt werden, anerkannt werden.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend in dem in Anlage 1 beschriebenen Umfang erbracht.

(2) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Mündliche Prüfung (Dauer 20 bis 30 Minuten)
2. Klausurarbeit<sup>1</sup>
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch (Dauer 10 bis 15 Minuten)
4. Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung
5. Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch (Dauer 10 bis 15 Minuten)
6. Erarbeitung eines Schwerpunktthemas
7. Entwicklungsarbeit softwaretechnischer oder künstlerisch-gestalterischer Art
8. Projektarbeit
9. Masterarbeit

(3) Studierende melden sich bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu den Modulen, an welchen sie teilnehmen wollen, verbindlich an. Es gelten dafür die Semesterzeiten der Hochschule, die das Modul anbietet. Nach der Anmeldung ist ein Wechsel der Module nicht mehr möglich. Die Anmeldefristen für Blockveranstaltungen werden vom Veranstalter bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt an der Hochschule, die das Modul anbietet.

(4) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung. Rücktritte von der Anmeldung sind nur auf begründeten Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer diese gemäß Abs. 2 festlegen.

(6) Formen und Fristen der Prüfungsleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

---

<sup>1</sup> Dauer: Bei Modulen mit bis zu 6 Kreditpunkten 1 bis 2 Zeitstunden, bei Modulen mit 7 bis 12 Punkten 2 bis 3 Zeitstunden, bei Modulen mit mehr als 12 Punkten 3 bis 4 Zeitstunden

(7) Prüfungstermine müssen so festgelegt werden, dass die Prüfung in dem Semester, in dem das Modul endet, oder in der sich anschließenden vorlesungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht werden kann. Es gelten dafür die Semesterzeiten der Hochschule, die das Modul anbietet.

(8) Nicht bestandene Prüfungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich können dreimal wiederholt werden.

(9) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss, sofern die Prüfungsform dies zulässt, spätestens bis zum Ende des Folgesemesters von den Lehrenden angeboten und von den Studierenden absolviert werden.

(10) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen können im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden.

(11) Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Teilnehmern durchgeführt werden. Die Gruppengröße legt der Veranstalter fest. Die Dauer der Prüfung erhöht sich angemessen zur Teilnehmerzahl.

(12) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Ein Freiversuch ist nicht möglich.

#### § 4

### **Prüfungsformen**

(1) Die Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch ist die Bearbeitung aller für das Modul erforderlichen Übungsaufgaben und ein Fachgespräch von 10 bis 15 Minuten pro Kandidat, in dem über den Inhalt der Übungen und deren Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen des Moduls ein Gespräch geführt wird, um die Individualität der Leistung festzustellen.

(2) Die Bearbeitung eines Schwerpunktthemas findet im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Studiengangs statt. Das Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsstunden wird von dem Studierenden durch Erarbeitung eines Thesenpapiers unter Einbeziehung adäquater Quellen vorbereitet. Der Studierende führt fachlich in die Lehrveranstaltung ein und moderiert diese. Er wertet diese in einem ausführlichen Protokoll aus. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

(3) Eine Entwicklungsarbeit besteht im Bereich der Informatik in der Erstellung und Demonstration eines Systems aus Soft- und/oder Hardware einschließlich der zugehörigen Dokumentation.

Eine Entwicklungsarbeit besteht im Bereich der Gestaltung aus einer künstlerisch-gestalterischen Arbeit und umfasst folgende Anteile: Recherche, Konzeption, Entwurf und Gestaltung, beispielhafte Realisierung, Präsentation und Dokumentation.

Eine Entwicklungsarbeit besteht im interdisziplinären Bereich aus einer Anwendung im Bereich Digitaler Medien, die sich aus informatischen und künstlerisch-gestalterischen Leistungen der beiden vorstehenden Sätze oder einer je nach Aufgabenstellung zu spezifizierenden Teilmenge davon zusammensetzt.

Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

#### § 5

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Die Masterarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu benoten. Die Dauer des Bewertungs-

verfahrens von Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist auf Antrag des oder der Studierenden zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der Notenziffern 1, 2, 3, 4 um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine nicht ausreichende Leistung wird mit 5,0 benotet. Für die Gesamtnote werden ECTS-Grades vergeben.

(3) Zum Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich aus dem gemäß Anhang 1 mit den CP gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Durchschnittsnotebildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bei einer letzten Wiederholung bestellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende für die Bewertung einen zweiten Prüfenden nach Maßgabe des § 62 Absatz 3 BremHG. Die Prüfungsleistung wird von beiden Prüfenden getrennt bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen analog zu Absatz 3 Satz 3.

## § 6

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen im Fach Digitale Medien, die an einer der beteiligten Hochschulen erbracht werden, werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt.

(2) Mindestens die Hälfte der für den Masterabschluss erforderlichen ECTS-Punkte müssen an der Hochschule, an der der Studierende immatrikuliert ist, erworben werden.

## § 7

### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. vier Mitgliedern des Studiengangs aus der Statusgruppe der Hochschullehrer,
2. einem Mitglied, das akademischer Mitarbeiter im Studiengang ist,
3. zwei Studierenden,
4. einem Mitglied des Prüfungsamtes einer der vier Hochschulen mit beratender Stimme.

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission ist per Amt Mitglied laut Nr. 1. Die übrigen Mitglieder nach Nummer 1 und 2 und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Nr. 3 und sein Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreter ihrer zuständigen Gruppe in der Gemeinsamen Kommission gewählt. Auch Nicht-Mitglieder der Gemeinsamen Kommission können in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

(2) Die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses kann vom Prüfungsausschuss auf einen dezentral verantwortlichen Hochschullehrer an jeder Hochschule übertragen werden, der Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss und ausschließlich über Vorgänge an der eigenen Hochschule entscheiden kann. Die vom Prüfungsausschuss benannten Verantwortlichen berichten in einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Turnus über ihre Entscheidungen.

## § 8

### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

## § 9

### **Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 54 Kreditpunkten voraus.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal fünf Monate.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erst- und einen Zweitprüfer. Einer der beiden Prüfenden muss der Hochschule angehören, in der der Studierende immatrikuliert ist.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit von bis zu drei Kandidaten erstellt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt.
- (6) Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Monate verlängert werden.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuches einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Masterarbeit ist dem jeweiligen Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Über die Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Jeder der beiden Prüfer bewertet Masterarbeit und Kolloquium mit einer gemeinsamen Note. Die Endnote der von den Prüfern vergebenen Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen analog zu § 4 Absatz 3 Satz 3. Für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 30 CP vergeben.
- (10) Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 60 Minuten.

## § 10

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit CP gewichteten differenzierten Noten der Module einschließlich der Masterarbeit gebildet. Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Masterarbeit gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle hinter dem Komma ein. Jede Note wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote wird analog zu § 4 Absatz 3 Satz 3 mit einer Dezimalstelle nach dem Komma ausgewiesen.

## § 11

### **Zeugnis und Urkunde**

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird an der Hochschule für Künste der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen, an der Hochschule Bremen, der Hochschule Bremerhaven und der Universität Bremen der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

## § 12

### **Geltungsbereich und In-Kraft-treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2006 in Kraft.

(2) Studierende im Masterstudiengang „Digitale Medien“, die bereits im Sommersemester 2006 immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 13. November 2002. Studierende, die bis zum 30. September 2008 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch vorher in die vorliegende Prüfungsordnung vom 29. November 2006. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden internationalen Masterstudiengang „Digitale Medien“ (Medieninformatik/ Mediengestaltung) der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste Bremen und der Hochschule Bremerhaven vom 13. November 2002 außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

Bremen, den 4. Dezember 2006

Die Rektoren der  
Hochschule Bremen  
Hochschule Bremerhaven  
Hochschule für Künste  
Universität Bremen

## Anhang 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitale Medien

Se- mester	Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	Dazugehörige LV und Veranstaltungstyp (P/ WP)		SWS (pro LV)	Studi enric htung	MP oder TP
1	M-101	P	Mastering Digital Media	6	P	Mastering Digital Media	4	M.Sc./ M.A.	MP
1	M-102	P	Theory, Design and Evaluation of Digital Media	6	P	Theory, Design and Evaluation of Digital Media	2 2	M.Sc./ M.A.	MP
1+2	M-103	P	Advanced Topics in Media Design	12 (6+6)	WP	Course selection from Media Design	2 2	M.Sc./ M.A.	TP
					WP	Course selection from Media Design	2 2	M.Sc./ M.A.	TP
1+2	M-104	P	Advanced Topics in Media Informatics	12 (6+6)	WP	Course selection from Media Informatics	2 2	M.Sc./ M.A.	TP
					WP	Course selection from Media Informatics	2 2	M.Sc./ M.A.	TP
3	M-105	P	Research in Media Design	6	WP	Course selection from Media Design	2 2	M.A.	MP
3	M-106	P	Research in Media Informatics	6	WP	Course selection from Media Informatics	2 2	M.Sc.	MP
2+3	M-107	P	Master Project	36	P	Master Project	24	M.Sc./ M.A.	MP
4	M-108	P	Master Thesis	30	P	Master Thesis		M.Sc./ M.A.	MP
						Accompanying Seminar	4		
1	M-109	P	Electives	6	W	Electives	2 2	M.Sc./ M.A.	MP
3	M-110	P	Electives	6	W	Electives	2 2	M.Sc./ M.A.	MP

### Erläuterungen:

**P/ WP:**

**MP:**

**TP:**

**CP:**

**Prüfungsformen:**

**Pflicht/ Wahlpflicht**

**Modulprüfung**

**Teilmodulprüfung**

**Creditpoints, Leistungspunkte nach ECTS**

**vgl. Prüfungsordnung § 3**